

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

82. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 12. Oktober 2012

41. Stück

373.	Richterliche Planstellen am Verwaltungsgerichtshof	439
374.	Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Badersdorf.....	440
375.	Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Eltendorf.....	440
376.	Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mischendorf.....	440
377.	Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Winden am See.....	441
378.	Genehmigung der 1. Änderung des Teilbebauungsplanes „Strandbadsiedlung-Pfahlbauten“ der Gemeinde Weiden am See	441
379.	Ungültigerklärung des Dienstaussweises von Frau FOI ⁱⁿ Helene Woschitz	441
380.	Tiergesundheitsbericht für die Berichtsperiode September 2012	442
381.	Verordnung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 9.10.2012, Zl. 4a-A-412/38-2012, mit der das Zusammenlegungsverfahren Schwendgraben in der KG Schwendgraben abgeschlossen wird	442
382.	Kundmachung gemäß § 29i Abs. 6 des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes – Bgld. ADG, LGBl. Nr. 84/2005, in der Fassung LGBl. Nr. 17/2010 Zl. 5-ADK-1000/26-2012.....	443
383.	Stellenausschreibung für die Stelle eines Wasserwartes	449
384.	Ergebnis über die Wahl der Funktionäre des Bgld. Landesjagdverbandes für die Funktionsperiode 2012 – 2017 anlässlich der Vollversammlung am 23. September 2012.....	450

Verwaltungsgerichtshof

Zahl: VwGH-3000/0001-PERS/2012

373. Richterliche Planstellen am Verwaltungsgerichtshof

Beim Verwaltungsgerichtshof gelangen frühestens zum 1. März 2013 die Planstellen von vier Senatspräsidenten/Senatspräsidentinnen des Verwaltungsgerichtshofes der Gehaltsgruppe R3 der Richter sowie - im Falle der Besetzung dieser Planstellen mit Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes - die Planstellen von allenfalls fünf Hofräten/Hofrätinnen des Verwaltungsgerichtshofes der Gehaltsgruppe R 3 der Richter zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 3 B-VG und die in § 33 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird besonders hingewiesen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis längstens 21. November 2012 schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, 1014 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungs voraussetzungen sind anzuschließen.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <http://www.vwgh.gv.at/Content.Node/bewerbung2012.html> abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerber/innen mit den Mitgliedern des Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Der Präsident:
Jabloner

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-RO-3974/70-2012

374. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Badersdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. Oktober 2012 unter Zahl: LAD-RO-3974/70-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Badersdorf vom 25. Mai 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), zu genehmigen.

Die 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Badersdorf die Umwidmung einer Teilfläche der Gdst. Nr. 2676/2 und 2826 in „Grünfläche - landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, die Umwidmung einer Teilfläche des Gdst. Nr. 2766 in „Bauland - Wohngebiet“ sowie die Umwidmung einer Teilfläche des Gdst. Nr. 2840 in „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3318/139-2012

375. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Eltendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. Oktober 2012 unter Zahl: LAD-RO-3318/139-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Eltendorf vom 10. August 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), zu genehmigen.

Die 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 3543, KG Zahling, in „Bauland-Dorfgebiet“, einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 364, KG Zahling, in „Bauland-Wohngebiet“ und einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 609, KG Zahling, in „Bauland-Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3363/205-2012

376. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mischendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. Oktober 2012 unter Zahl: LAD-RO-3363/205-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mischendorf vom 6. Juni 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), zu genehmigen.

Die 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Mischendorf die Umwidmung der Grdst. Nr. 397 und 398 in „Bauland - Dorfgebiet“ sowie einer Teilfläche des Grdst. Nr. 2993 (2031 Alt) in „Bauland - Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3435/144-2012

377. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Winden am See

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. Oktober 2012 unter Zahl: LAD-RO-3435/144-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Winden am See vom 22. August 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), zu genehmigen.

Die 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1921/2, KG Winden am See, in „Bauland - gemischtes Baugebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3480/47-2012

378. Genehmigung der 1. Änderung des Teilbebauungsplanes „Strandbadsiedlung-Pfahlbauten“ der Gemeinde Weiden am See

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 3. Oktober 2012, Zahl: LAD-RO-3480/47-2012, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weiden am See vom 30. August 2012, mit der der Teilbebauungsplan „Strandbadsiedlung-Pfahlbauten“ geändert wird (1. Änderung), gemäß § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 1-1-0016543/52-2012

379. Ungültigerklärung des Dienstausweises von Frau FOIⁱⁿ Helene Woschitz

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 15. November 1977 für Frau Helene Woschitz, geboren am 22. September 1950, ausgestellte Dienstausweis Nr. 63/31 ist in Verlust geraten.

Dieser Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
Mag.^a Edelbauer

Zahl: 4a-V-1/162-2012

380. Tiergesundheitsbericht für die Berichtsperiode September 2012

Ausweis

über die in der Berichtsperiode vom 1. September 2012 bis 30. September 2012 im Burgenland herrschenden Tierseuchen. (Die den Gemeinden beigesetzten Zahlen bedeuten die Anzahl der verseuchten Betriebe.)

Es herrschen:

Amerikanische Faulbrut der Bienen: (B 452)

Bezirk	Gemeinde	Beginn	Neu	Berichtsperiode		Tierart
				Anzahl der Höfe Erlöschen	Ende	
Oberpullendorf	Draßmarkt	1	0	0	1	Bienen
Oberpullendorf	Unterrabnitz-Schwendgraben	1	0	0	1	Bienen

In der Berichtsperiode festgestellt und erloschen erklärt:

Leermeldung

Erlöschen erklärt:

Leermeldung

Für den Landeshauptmann:
i.A. Dr. Fink

Zahl: 4-A-412/38-2012

381. Verordnung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 9.10.2012, ZI. 4a-A-412/38-2012, mit der das Zusammenlegungsverfahren Schwendgraben in der KG Schwendgraben abgeschlossen wird

- Gemäß § 30 Abs. 3 des Flurverfassungs-Landesgesetzes (FLG), LGBl. Nr. 40/1970, idF LGBl. Nr. 22/2007, wird das mit Verordnung vom 10.6.1992, ZI. V/1-412/1-1992, eingeleitete Verfahren zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke „Schwendgraben“ in der KG Schwendgraben abgeschlossen.
- Die „Zusammenlegungsgemeinschaft Schwendgraben“ - gegründet mit obgenannter Verordnung - wird gemäß § 7 Abs. 1 FLG aufgehoben.

Für das Amt der Landesregierung:
Mag.^a Windisch

**382. Kundmachung gemäß § 29i Abs. 6 des
Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes - Bgld. ADG,
LGBl. Nr. 84/2005, in der Fassung LGBl. Nr. 17/2010 ZI. 5-ADK-1000/26-2012**

Gemäß § 29i Abs. 6 des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes - Bgld. ADG, LGBl. Nr. 84/2005, in der Fassung LGBl. Nr. 17/2010 wird kundgemacht:

Geschäftsordnung der Antidiskriminierungskommission

Auf Grund des § 29i Abs. 6 des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes – Bgld. ADG, LGBl. Nr. 84/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 und der Beschlüsse der Antidiskriminierungskommissionen

(Land;

Gemeinde/Gemeindeverband;

Landeskrankenanstalten und -betriebe und Krages;

LandeslehrerInnen für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen Bgld.; LehrerInnen oder Lehrerbereich für Berufsbildende Pflichtschulen des Burgenlandes; LehrerInnen oder Lehrerbereich für die bgl. PflichtschullehrerInnen)

vom 2. Oktober 2012 wird nachstehende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Aufgaben der Kommission

(1) Die Antidiskriminierungskommission (im folgenden „Kommission“ genannt) hat gemäß § 29g des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes – Bgld. ADG, LGBl. Nr. 84/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010, Gutachten zu allen die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung im Sinne des 1. und 2. Hauptstückes des Bgld. ADG betreffenden Fragen zu erstatten.

(2) Betrifft ein von der Kommission zu behandelnder Fall sowohl die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung als auch die Gleichbehandlung von Frauen und Männern oder die Frauenförderung, so ist die Gleichbehandlungskommission nach den Bestimmungen des Burgenländischen Landesgleichbehandlungsgesetzes – Bgld. L-GBG, LGBl. Nr. 59/1997, in der jeweils geltenden Fassung, zuständig.

(3) Der Kommission sind gemäß § 29g Abs. 3 Bgld. ADG Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten der Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung im Landes- und Gemeindedienst unmittelbar berühren, im Begutachtungsverfahren zur Stellungnahme zu übermitteln.

(4) Die Kommission hat der Landesregierung bis zum 31. Jänner jeden dritten Jahres (erstmalig bis zum 31. Jänner 2013) einen Bericht über die Tätigkeit der Kommission im Landesbereich in den jeweils vorangegangenen drei Kalenderjahren zu berichten und Vorschläge zum Abbau von Benachteiligungen zu erstatten.

(5) Die Kommission nimmt Einsicht in Daten und Statistiken.

(6) Die Kommission kann mit anderen Einrichtungen des Landes und des Bundes, der anderen Bundesländer und der Europäischen Union und anderen unabhängigen Einrichtungen zur Förderung der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung Informationen austauschen.

(7) Die Kommission hat von Amts wegen oder auf Antrag wegen der Vermutung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach dem Bgld. ADG nachzugehen und kann dabei insbesondere folgende Maßnahmen vornehmen:

1. weiterführende Informationen von der betroffenen Behörde sowie eine Stellungnahme von Organen der Verwaltung einholen,
2. die betroffene Person oder deren Vertreterin oder deren Vertreter um das datenschutzrechtlich erforderliche Einverständnis zur Verwendung von Daten ersuchen,
3. die Expertise von Fachleuten (unter Wahrung des Datenschutzes) einholen,
4. die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer oder deren Vertreterin oder deren Vertreter zu einem Gespräch einladen.

Die Kommission prüft die Vermutung, nimmt dazu innerhalb angemessener Frist Stellung und erstellt ein Gutachten.

§ 2 Befugnisse

Die Kommission hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere

1. ungehinderten Zugang zu allen zur Erfüllung ihrer Aufgaben relevanten Behörden und anderen Einrichtungen;
2. ein Recht auf Akteneinsicht (Ausnahmen siehe § 29j Bgld. ADG), wobei deren Inhalt selbstverständlich auch der Amtsverschwiegenheit (§ 29e Bgld. ADG) unterliegt;
3. die Möglichkeit, Stellungnahmen von Fachleuten einzuholen (§ 29i Abs. 3 Bgld. ADG);
4. die Möglichkeit, Daten und Statistiken anzufordern und einzusehen.

§ 3 Führung der laufenden Geschäfte

(1) Die Abwicklung der laufenden Geschäfte, der Vorbereitungen der Sitzungen und die Besorgung der Kanzleigeschäfte sind unter der Leitung der oder des Vorsitzenden zu führen.

(2) Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere:

1. die Durchführung des zur Erfüllung der Aufgaben der Kommission notwendigen Schriftverkehrs und allfälliger sonstiger (zB telefonischer Kontakt) Tätigkeiten;
2. die Erstellung von Schriftstücken, die im Namen der Kommission ausgefertigt werden;
3. die Protokollierung und Archivierung aller Schriftstücke und Akten;

(3) Über die Führung der laufenden Geschäfte hat die oder der Vorsitzende auf Verlangen eines Mitglieds zu berichten.

§ 4 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäfte der Antidiskriminierungskommission werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung unter der sachlichen Leitung der oder des Vorsitzenden der Kommission besorgt.

(2) Der oder dem Vorsitzenden stehen für die Besorgung der laufenden Geschäfte der Kommission das Personal und die Einrichtungen der für die Antidiskriminierungskommission zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung.

(3) Die Geschäftsstelle hat auf Wunsch der oder des Vorsitzenden für Sitzungen eine Protokollführerin oder einen Protokollführer aus dem Kreis der Bediensteten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung bereitzustellen.

(4) Die Geschäftsstelle hat für die Ausfertigung des Schriftverkehrs zu sorgen.

(5) Die oder der Vorsitzende der Antidiskriminierungskommission hat die Geschäftsstelle anzuweisen, die aufgrund der gefassten Beschlüsse notwendigen kanzleitechnischen Erledigungen (wie Abfertigungen, Protokollierungen und dgl.) durchzuführen.

§ 5 Verfahren

(1) Auf Antrag oder von Amts wegen hat die Kommission ein Gutachten zu erstatten, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots nach dem Bgld. ADG vorliegt.

(2) Sobald ein Verfahren bei der Kommission anhängig ist, hat die oder der Vorsitzende der Kommission die Vertreterin oder den Vertreter der Dienstgeberin oder des Dienstgebers, die oder der der Diskriminierung beschuldigt wird und bei amtswegiger Einleitung des Verfahrens die betroffene Person im Sinne des § 1 Abs. 1 Bgld. ADG binnen zwei Wochen zu benachrichtigen.

(3) Die Kommission hat ihr Gutachten innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen des Antrags bei der Kommission zu erstatten.

(4) Im Verfahren vor der Kommission sind die § 6 Abs. 1 und die §§ 7, 13, 14 bis 16 sowie 18 bis 22, 32, 33, 45 und 46 AVG anzuwenden. Die oder der Vorsitzende hat diese Voraussetzungen zu prüfen und der Kommission im Nachhinein zu berichten.

§ 6 Einberufung der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der gemäß § 29i Abs. 6 Bgld. ADG einzurichtenden Antidiskriminierungskommission sind unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung von der oder dem Vorsitzenden und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter schriftlich und nachweislich so rechtzeitig einzuberufen, dass die Mitglieder der Kommission die Verständigung spätestens am siebten Tag vor der Sitzung erhalten. Die oder der Vorsitzende kann aus wichtigen Gründen von der Einhaltung der Sieben-Tages Frist absehen. In besonders dringlichen Fällen kann die Einladung zur Sitzung auch auf telefonischem oder telegrafischem Wege oder in sonst geeigneter Weise, diesfalls ohne Einhaltung der oben genannten Frist, erfolgen. Die oder der Vorsitzende entscheidet, welche Unterlagen angeschlossen werden.

(2) Ohne Einhaltung der im Abs. 1 genannten Frist schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufene Sitzungen der Kommission gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn der Einberufung sämtliche Kommissionsmitglieder (Ersatzmitglieder) Folge leisten oder die Abwesenden die Zustimmung zur Abhaltung der Sitzung nachweisbar erklärt haben.

(3) Im Falle der Verhinderung hat jedes Mitglied für ihre oder seine Vertretung zu sorgen. Die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter ist darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Verhinderungsfalle des bestellten Ersatzmitgliedes kann eine weitere Vertretung nicht erfolgen.

(4) Die oder der Antidiskriminierungsbeauftragte ist in Angelegenheiten, die ihren oder seinen Vertretungsbe- reich betreffen, in gleicher Weise wie die Mitglieder der Kommission zur Sitzung einzuladen.

(5) Die oder der Vorsitzende der Kommission kann auch Fachleute mit beratender Stimme zur Sitzung einladen.

(6) In die Tagesordnung sind jedenfalls alle Anträge auf Erstattung von Gutachten aufzunehmen, die bis zum Zeitpunkt der Einberufung der Sitzung von der oder dem Antidiskriminierungsbeauftragten oder der oder dem Vorsitzenden der Kommission vorgelegt worden sind.

§ 7 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden festgelegt.

(2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied bis zu einer Woche vor dem Sitzungstermin bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich einbringen. Die Mitglieder der Kommission sind von solchen Anträgen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Enthält der Ergänzungsantrag Unterlagen, so entscheidet die oder der Vorsitzende, ob diese den Mitgliedern der Kommission zuzuleiten sind.

(3) Die Mitglieder der Kommission können am Beginn der Sitzung eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung beantragen. Über einen derartigen Antrag hat die oder der Vorsitzende eine Abstimmung durchzuführen, wobei für die Annahme der Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich ist.

(4) Die oder der Vorsitzende kann vor Verlesung der Tagesordnung eine Umstellung der Verhandlungsgegenstände vornehmen.

§ 8 Öffentlichkeit und Teilnahme von weiteren Personen

- (1) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.
- (2) Die oder der Antidiskriminierungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen, die Angelegenheiten, die ihren oder seinen Vertretungsbereich betreffen, mit beratender Stimme teil.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann in besonderen Ausnahmefällen Sitzungen auf die Teilnahme der Mitglieder der Kommission beschränken.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann verfügen, dass den Sitzungen bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte weitere Personen als fachkundige Personen und Auskunftspersonen beigezogen werden. Diese Personen haben kein Stimmrecht.
- (5) Den Sitzungen kann eine Protokollführerin oder ein Protokollführer beigezogen werden.

§ 9 Geschäftsführung und Vorsitz

- (1) Den Vorsitz der Kommission führt die oder der von der Landesregierung bestellte Vorsitzende.
- (2) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung der Kommission nach außen. Sie oder er unterzeichnet schriftliche Ausfertigungen, die von der Kommission ausgehen.
- (3) Im Schriftverkehr wird der Briefkopf „Amt der Burgenländischen Landesregierung Antidiskriminierungskommission“ verwendet.
- (4) Es ist folgende Fertigungsklausel zu verwenden:
Für die Antidiskriminierungskommission
Die/Der Vorsitzende
- (5) Die oder der Vorsitzende wacht darüber, dass die der Kommission obliegenden Aufgaben erfüllt und vor allem die Gutachten ohne unnötigen Aufschub erstattet werden.
- (6) Die oder der Vorsitzende hat das Recht der Entgegennahme aller an die Kommission gelangenden Schriftstücke.
- (7) Die oder der Vorsitzende hat den Entwurf des Gutachtens der Kommission zur Beratung und Abstimmung vorzulegen.
- (8) Die oder der Vorsitzende kann Änderungen im Text des Beschlusses zur Behebung von Formfehlern, stilistischen oder sinnstörenden Fehlern vornehmen.
- (9) Die oder der Vorsitzende handhabt die Geschäftsordnung und achtet auf deren Einhaltung.
- (10) Die oder der Vorsitzende hat den Ort, die Tagesordnung und die Dauer jeder Sitzung der Kommission zu bestimmen, führt den Vorsitz, leitet die Sitzungen, eröffnet und schließt die Sitzungen. Er erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht das Ergebnis aus.
- (11) Der oder dem Vorsitzenden steht das Recht zu, einen Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.
- (12) Im Interesse einer sachlichen Verhandlungsleitung kann die oder der Vorsitzende nach vorausgehender Ermahnung einer Rednerin oder einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser nicht zum Gegenstand gehörige Tatsachen vorbringt oder die Debatte offensichtlich in die Länge zu ziehen beabsichtigt.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Die oder der Vorsitzende der Kommission hat am Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Die oder der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Wenn es die Kommission beschließt, hat die Abstimmung geheim oder namentlich zu erfolgen.

(3) Mitglieder können eine Protokollierung ihres Stimmverhaltens und die Darlegung ihrer Argumente im Protokoll verlangen.

(4) Die Kommission kann, solange das Gutachten nicht erstattet ist, ihre Beschlüsse jederzeit abändern.

§ 11 Beschlussfassung im Umlaufwege

(1) Die Beschlussfassung der Kommission kann auf Anordnung der oder des Vorsitzenden in dringenden Fällen ausnahmsweise auch im Umlaufwege erfolgen. Ein solcher Beschluss ist dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn dem Beschlussantrag mindestens zwei Drittel der Mitglieder durch Beisetzung der Unterschrift auf dem Geschäftsstück zugestimmt haben.

(2) Das geschäftsordnungsgemäße Zustandekommen eines solchen Beschlusses ist von der oder dem Vorsitzenden zu beurkunden und im Protokoll der nächsten Sitzung zu vermerken.

§ 12 Befangenheit

Liegt bei einem Mitglied der Kommission in einer bestimmten Angelegenheit ein Befangenheitsgrund im Sinne des § 7 AVG vor, so hat es sich an der Beratung und Beschlussfassung über diese Angelegenheit nicht zu beteiligen und auch sonst der Ausübung seines Amtes zu enthalten. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende über das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes endgültig.

§ 13 Teilnahmepflicht

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, an den Sitzungen und Arbeiten der Kommission teilzunehmen.

§ 14 Teilnahme von Ersatzmitgliedern

(1) Bestellte Ersatzmitglieder sind auch dann berechtigt, an einer Sitzung der Kommission teilzunehmen, wenn das Mitglied, zu dessen Vertretung es bestellt ist, selbst an der Sitzung teilnimmt.

(2) Sofern Mitglieder in Begleitung ihrer Ersatzmitglieder an den Sitzungen teilnehmen, kommt den Ersatzmitgliedern kein Stimmrecht zu.

§ 15 Fachkundige Personen, Auskunftspersonen, Arbeitsgruppen

(1) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden können bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte weitere Personen als fachkundige Personen und Auskunftspersonen zu den Sitzungen und anderen Tätigkeiten der Kommission beigezogen werden. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

(2) Die Kommission kann mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden nach Bedarf Arbeitsgruppen bilden.

§ 16 Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Kommissionssitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Führung des Protokolls obliegt der oder dem Vorsitzenden, die oder der sich hiebei eines vom Amt der Burgenländischen Landesregierung beizustellenden Bediensteten bedienen kann. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.

(2) Das Protokoll hat zu enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
- b) die Namen und Funktionen der anwesenden Kommissionsmitglieder (Ersatzmitglieder) und sonstiger teilnehmender Personen;
- c) die Beschlussfähigkeit;
- c) die Tagesordnung;
- d) die Anträge;
- e) das Ergebnis der Beratungen;
- f) die Beschlüsse in wörtlicher Fassung unter Anführung des ziffernmäßigen Abstimmungsergebnisses;

(3) Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterfertigen.

(4) Die Protokolle sind den Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern der Kommission, die an der Sitzung teilgenommen haben, unverzüglich zuzustellen. Diese können binnen zwei Wochen ab Zustellung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Protokolls erheben. Erhebliche Zusätze oder Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Protokolls sind in einem Nachtrag aufzunehmen und gesondert zu unterfertigen. Diese sind wiederum mit der zweiwöchigen Einwendungsfrist zuzustellen.

§ 17 Beurkundung; Ausfertigungen

(1) Das Zustandekommen eines Beschlusses in der Sitzung der Kommission wird von der oder dem Vorsitzenden durch die Beisetzung seiner Unterschrift auf dem Geschäftsstück beurkundet.

(2) Schriftstücke, die namens der Kommission ausgefertigt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden für die Kommission zu unterzeichnen (Verweis auf § 9).

(3) Im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbarende Kundmachungen der Kommission sind von der oder dem Vorsitzenden der Kommission für die Kommission zu unterfertigen.

§ 18 Aufbewahrung von Sitzungsprotokollen

Die Sitzungsprotokolle samt Anlagen sind auf die Dauer von sieben Jahren unter Verschluss aufzubewahren.

§ 19 Geheimhaltung

Unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten ist der Inhalt von Beratungen der Kommission von allen beigezogenen Personen auch nach Erlöschen der Tätigkeit oder Funktion vertraulich zu behandeln.

§ 20 Anonymisierte Gutachtenveröffentlichung

Die Gutachten der Kommission können in anonymisierter Form mit Zustimmung der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers veröffentlicht werden.

§ 21 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind von wenigstens einem Mitglied der Kommission unter Vorlage eines Entwurfes zu beantragen und mit zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

Für die Antidiskriminierungskommission:
Die Vorsitzende:
Dr.ⁱⁿ Oss

383. Stellenausschreibung für die Stelle eines Wasserwartes

Der WWSB1 mit dem Standort in 7400 Oberwart, Beim Wasserwerk 3, bringt die Stelle eines Wasserwartes zur Ausschreibung.

Sie sind ein ausgebildeter Installateur (HKLS) und haben im Bereich des Leitungsbaues für Wasserversorgung nachweisliche Referenzen gesammelt. Sie scheuen keine kleineren, händischen Tiefbau-, sowie Reparatur- und Reinigungsarbeiten in der Wasserversorgung und sehen einen Bereitschaftsdienst als Selbstverständlichkeit. In ihrem Interesse liegt es in einem jungen dynamischen Team mitzuarbeiten und ihre Motivation ist auch bei Notfällen (sowohl in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen) ungebremst. Die Führerscheinklasse C und B zu E sind Voraussetzung. Sie haben auch Interesse Ihr Arbeitsumfeld zu verändern und im Großraum Bezirk Oberwart (Verbandsgebiet) tätig zu sein, dann werden Sie eingeladen Ihre schriftliche Bewerbung für dieses Arbeitsverhältnis abzugeben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte schriftlich, bis 5. November 2012, an den WWSB 1, 7400 Oberwart, Beim Wasserwerk 3, mit der Aufschrift „Stellenbewerbung Wasserwart“. Das Überkuvert sollte darüber hinaus folgende Kennzeichnung beinhalten: „Bitte nicht öffnen, Bewerbungsunterlagen an den Personalberater weiterleiten!“ Weiter Kennzeichnungen, wie Absender oder sonstige Angaben sollen unterbleiben. Ihre Identität wird erst nach der Bewertung durch den unabhängigen Personalberater bekannt.

Die so eingelangten Bewerbungsunterlagen werden zur Beurteilung an einen unabhängigen Personalbereiter weitergegeben, eine Bewertung und resultierende Reihung durchgeführt. Mit den bestgereihten drei Bewerbern werden auf Vorstandsebene kommissionelle Gespräche geführt, um die Persönlichkeitsmerkmale kennen zu lernen.

Für die Bewerbung soll nicht unerwähnt bleiben, dass bereits ausgebildete Wassermeister bevorzugt werden. Einschlägige Referenzen im Bereich des Leitungsbaues oder im Tätigkeitsbereich als Servicetechniker für Wasserversorgungsanlagen finden ebenfalls einen wesentlichen Niederschlag in der Bewertung.

Als Arbeitsbeginn für dieses Dienstverhältnis ist der 1. Jänner 2013 vorgesehen.

Für Ihre Tätigkeit ist ein monatlicher Bruttolohn von 1.414,90 EUR (ohne Zulagen) vorgesehen. Das Arbeitsverhältnis wird nach dem Dienstrecht der Gemeindebediensteten abgeschlossen. Die Einstufung in der Verdengungsgruppe P2 und die sonstigen Rahmenbedingungen werden im Zuge der Vertragsausfertigung abgeklärt.

384. Ergebnis über die Wahl der Funktionäre des Bgld. Landesjagdverbandes für die Funktionsperiode 2012 – 2017 anlässlich der Vollversammlung am 23. September 2012

Vorstand:

1. **Landesjägermeister**
Dipl.-Ing. Peter **PRIELER**, 7000 Eisenstadt, Bründlfeldweg 26
2. **Landesjägermeister-Stellvertreter**
Dipl.-Ing. Peter **TRAUPMANN**, 7540 Güssing, Punitzer Straße 2
3. Johann **STEINER**, 7141 Podersdorf/See, Florianigasse 20
4. RR Ing. Herbert **KRAUT**, 7033 Pötttsching, Eisenstädter Straße 18a

Vorstand – Ersatzmitglieder:

1. BJM Ing. Klaus **GMEINER**, 7471 Rechnitz, Eichenweg 8
2. LAbg. Norbert **SULYOK**, 7512 Kirchfidisch, Vordere Dorfstraße 14
3. Stefan **BICZO**, 7143 Apetlon, Krotzen 25
4. Thomas **KARONITSCH**, 7350 Oberpullendorf, Hubertusgasse 13

Ausschuss:

1. Ök. Rat Johann **WURZINGER**, 7162 Tadtten, Untere Hauptstraße 16
2. Ing. Peter **PINTERITS**, 7013 Klingenbach, Kirchenplatz 4
3. HR Mag. Erhard **AMINGER**, 7022 Loipersbach, Berggasse 17
4. OAR Norbert **KAINER**, 7443 Rattersdorf, Mariengasse 34
5. SR Ewald **HODICS**, 7503 Großpetersdorf, Neubaugasse 9
6. OFö. Ing. Alexander **THUROCZY**, 7540 Güssing, Ludwigshof 2 A
7. Reinhard **STABER**, 7572 Deutsch Kaltenbrunn, Eichenweg 3
8. Hans **FEILER**, 7071 Rust, Hauptstraße 3

Ausschuss-Ersatzmitglieder:

1. Peter **JANSEN**, 2471 Pachfurt, Bahnzeile 15
2. Josef **SODFRIED**, 7083 Purbach, Landsatzgasse 17
3. Markus **FRÖCH**, 7023 Zemendorf, Kleinfrauenhaid 2b
4. OAR Oskar **IBY**, 7301 Deutschkreutz, Neugasse 18
5. Alfred **BINDER**, 7411 Buchschachen, Schulweg 1
6. Johann **KURCZ**, 7540 Güssing, Akazienweg 4
7. Ing. Hans-Peter **WINTER**, 7564 Dobersdorf, Lafnitzweg 85
8. Manfred **FIEDLER**, 7071 Rust, Horst Uhlemann-Straße 32

Finanzkontrollausschuss:

1. Mag. Erwin **KRATKY**, 2464 Göttlesbrunn, Weinbergweg 24
2. Ernst **WENINGER**, 7312 Horitschon, Gartengasse 9
3. Ing. Friedrich **RINNHOFER**, 7000 Eisenstadt, Hans Tinhof-Straße 3/2/9

Finanzkontrollausschuss-Ersatzmitglieder:

1. Stefan **GÖSCHL**, 7100 Neusiedl/See, Hauptplatz 12
2. Erwin **ZANKL**, 7530 Güssing, Gartengasse 12
3. Dipl.-Ing. Erwin **TINHOF**, 7000 Eisenstadt, Gartengasse 8

Ehrensenat:

1. Dr. Georg **KARASEK**, 1220 Wien, Wagramerstraße 19/19
2. Dr. Eberhard **WÖLFER**, 7512 Kohfidisch, Parkrandsiedlung 10
3. FOI Ing. Herbert **STUMMER**, 7350 Oberpullendorf, Berggasse 34

4. wHR Dipl.-Ing. Hans **HERLICKA**, 7512 Kohfidisch, Untere Hauptstraße 38
5. Landtagspräsident a.D. Georg **PUHM**, 7024 Hirm, Zillingtalerstraße 10
6. MMag. Markus **PRENNER**, 7064 Oslip, Rosengasse 7

Beschwerdesenat:

1. wHR Dr. Josef **HOCHWARTER**, 7531 Kemeten, Bundesstraße 27
2. Dr. Baldur **KATH**, 7000 Eisenstadt, Kaiserallee 8d
3. Johann **DORFMEISTER**, 7022 Schattendorf, Feldgasse 8
4. Eduard **FREUNTHALLER**, 7441 Pilgersdorf, Kogl 40
5. Mag. Hartwig **FUMITS**, 7543 Eisenhüttl 77
6. Anton **ANSCHERINGER**, 7091 Breitenbrunn, Prangerstraße 56
7. Günter **SIMMEL**, 7031 Krensdorf, Hauptstraße 34
8. Heinz **GENSER**, 7533 Ollersdorf, Am Erlengrund 3
9. Georg **PEKOVITS**, 7331 Weppersdorf, Waldgasse 3
10. Mag. Michael **PALLER**, 7052 Müllendorf, Sportplatzgasse 31

Verbandsanwalt:

1. Dr. Edgar **SCHÜSSLER**, 7000 Eisenstadt, Hoher Nussbaumweg 19

Verbandsanwalt-Ersatzmänner:

1. Mag. Dr. Dietmar **HALPER**, 7202 Bad Sauerbrunn, Neuhausgasse 9
2. wHR Mag. Dr. Gerhard **JAKOWITSCH**, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 17d

Für den Bgld. Landesjagdverband:
DI Prieler
 Landesjägermeister



Kälte- und
Klimatechnik

NEMEC

FÜR DAS GUTE KLIMA IN IHREN RÄUMEN

BERATUNG - PLANUNG - VERKAUF - MONTAGE - KUNDENDIENST
 KÄLTEANLAGEN - KÜHLSYSTEME - KÜHLZELLEN U. -RÄUME
 WEINTANKKÜHLUNG - RAUMKLIMATISIERUNG - WÄRMEPUMPEN

7000 Eisenstadt, Rusterstraße 8c/1
 Tel. 02682 / 72062-0 Fax 02682 / 72062 DW 7
 office@nemec.at www.nemec.at

KRAGES

BURGENLÄNDISCHE
KRANKENANSTALTEN
GESELLSCHAFT M.B.H.

Im a. ö. Krankenhaus Oberpullendorf
 gelangt ab sofort ein befristeter Dienstposten einer/s

DIPLOMIERTER/N
 KRANKENSCHWESTER/PFLEGER

zur Nachbesetzung.

Rahmenbedingungen:

- Beschäftigungsausmaß: 75%
- Karenzvertretung
- flexible Gestaltung der Dienstzeit

Ihre Qualifikationen:

- entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung
- hohes Verantwortungsbewusstsein
- Interesse an Fort- und Weiterbildung
- Flexibilität, Teamfähigkeit und Belastbarkeit

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen bzw. Detailfragen haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis spätestens 22.10.2012 an
 Frau Pflegedirektor Bettina Schmidt
 Spitalstraße 32 | 7350 Oberpullendorf | Tel. 057979 34803
 oder per E-Mail an: bettina.schmidt@krages.at

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt
Retouren an PF 555, 1008 Wien



Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.